



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG

Aktenzeichen: 63-40729/2017

vom 16.03.2020

für

Egbert Wißling
Geißlerstraße 11
59269 Beckum

Standort der Anlage:
Geißlerstraße 11
Beckum

**Wesentliche Änderung einer Anlage
zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen (Sauen und Ferkel)
und einer Anlage zur Lagerung von Gülle**

Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	3
III Anlagen- und Genehmigungsumfang	4
IV Geltungsdauer	5
V Auflagen	
1. Allgemeines	6
2. Baurecht	6
3. Immissionsschutz	6
4. Wasserrecht	10
5. Landschaftsrecht	12
6. Straßenrecht	12
7. Arbeitsschutzrecht	12
VI Hinweise	
1. Allgemeines	13
2. Immissionsschutzrecht	13
3. Baurecht	14
4. Wasserrecht	15
5. Landschaftsrecht	15
6. Arbeitsschutzrecht	15
7. Veterinärrecht	16
VII Begründung	17
VIII Rechtsvorschriften	20
IX Kostenentscheidung	22
X Ihre Rechte	22

I

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.8.1 i.V.m. Nr. 7.1.11.1 und 9.36 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Sauen und Ferkel) sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle. Der Anlagen- und Genehmigungsumfang ist dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 160, Flurstücke 159,160 und 192 errichtet und betrieben werden.

Die nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

II

Antragsunterlagen

1.	Antragsformular, Formular 1	6 Blatt
2.	Formular 2	6 Blatt
3.	Formular 3 bis 6	30 Blatt
4.	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
5.	Vollmacht	1 Blatt
6.	Auszug aus der Topographischen Karte; Maßstab 1: 25.000	
7.	Amtliche Basiskarte, Maßstab 1: 5.000	
8.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1: 1.000	
9.	Lageplan, Maßstab 1: 500	
10.	Bauantrag	2 Blatt
11.	Baubeschreibung	2 Blatt
12.	Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4 Blatt
13.	Berechnungen der Kosten	1 Blatt
14.	Grundriss des Jungsauen- und Zuchtläuferstalles BE 1a, 1b, 1c und BE 2, Maßstab 1: 100	
15.	Grundriss und Schnitt des Abferkelstalles BE 7, Maßstab 1: 100	
16.	Grundriss des Ferkelaufzuchtstalles BE 16, Maßstab 1: 100	
17.	Grundriss und Schnitt des NT-Sauenstalles BE 20, Maßstab 1: 100	
18.	Grundriss des Güllekellers und Schnitt des NT-Sauenstalles BE 20, Maßstab 1: 100	
19.	Ansichten des NT-Sauenstalles BE 20, Maßstab 1: 100	
20.	Brandschutzkonzept der BKK Sachverständige vom 07.05.2018 für BE 1a, 1b, 1c und BE 2	26 Blatt
21.	Brandschutzkonzept der BKK Sachverständige vom 30.01.2020 für BE 7	25 Blatt
22.	Brandschutzkonzept der BKK Sachverständige vom 30.01.2020 für BE 16	26 Blatt
23.	Brandschutzkonzept der BKK Sachverständige vom 25.11.2019 für BE 20	28 Blatt
24.	Angaben der Firma HAGOLA Biofilter GmbH für die Biofilteranlage bei BE 7: - Auslegung des Filters - Filterbeschreibung für HAGOLA Biofilter NH360	10 Blatt

- Vertrag zur Funktionsprüfung des Biofilters	
- Angaben zum Wartungsplan	
- Angaben zur Wasserverwertung des Prozesswassers	
- Angaben zur Hackschnitzelverwertung	
25. Angaben der Firma HAGOLA Biofilter GmbH für die Biofilteranlage bei BE 20:	10 Blatt
- Auslegung des Filters	
- Filterbeschreibung für HAGOLA Biofilter NH360	
- Vertrag zur Funktionsprüfung des Biofilters	
- Angaben zum Wartungsplan	
- Angaben zur Wasserverwertung des Prozesswassers	
- Angaben zur Hackschnitzelverwertung	
26. Statische Berechnung für den Neubau eines offenen Filtermoduls	9 Blatt
27. Berechnung der Auslegung des Filters für BE 16 an der Ost- und Westseite	3 Blatt
28. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4 Blatt
29. Anforderungskatalog Arbeitsschutz	2 Blatt
30. Fachgutachten Allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG des Büros Düphans vom 18.07.2018; mit Ergänzung vom 26.03.2019	46 Blatt
31. Fachgutachten Immissionsschutz des Büros Olfasense vom 15.02.2018; mit Ergänzung vom 29.03.2019	68 Blatt
32. Fachgutachten Landschaftsökologische Beurteilung des Büros Düphans vom 12.02.2018	8 Blatt
33. Wasserrechtliche Stellungnahme nach AwSV und TRwS 792 von Roxeler Baustoffprüfstelle vom 20.02.2018	9 Blatt
34. Auflistung der wassergefährdenden Stoffe und Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VawS vom TÜV Nord; Bericht-Nr. 2105/2008	6 Blatt
35. Nährstoffbeurteilungsblätter mit Anlagen	4 Blatt
36. Flächenverzeichnis 2019	7 Blatt
37. Vermittlungsgarantie	2 Blatt
38. Landschaftspflegerischer Begleitplan –3. Überarbeitung- des Büros Düphans vom 16.01.2018	18 Blatt

III

Anlagen- und Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen und Nebeneinrichtungen auf die Errichtung und den Betrieb von einem Sauenstall BE 20 für 566 Sauenplätze und 2 Eberplätze und der Errichtung einer Abluftreinigungsanlage als auch auf Aufstellungsänderungen in BE 1a,1b, 1c, BE 2, BE 7 und BE 16, die Nicht-Errichtung von BE 7a und die Änderung der genehmigten Abluftreinigungsanlage der BE 7, so im Einzelnen auf

BE	Beschreibung	Bestand / Umbau Nutzungsänderung / Neubau	Kapazität/Leistung
1a	Jungsauenstall	Nutzungsänderung	40 Jungsauen
1b	Jungsauenstall	Nutzungsänderung	102 Jungsauen
1c	Jungsauenstall	Nutzungsänderung	32 Jungsauen
2	Zuchtläuferstall	Nutzungsänderung	106 Zuchtläufer
2a	Getreidehalle	Bestand	
3	Abferkelstall	Bestand	42 Abferkelplätze

3a	Abferkelstall	Bestand	24 Abferkelplätze
3b	Sauenstall	Bestand	72 Sauenplätze
5	Fahrsilo	Bestand	
7	Abferkelstall mit Abluftreinigungsanlage	Nutzungsänderung und Änderung der Abluftreinigungsanlage	92 Abferkelplätze
7a	(Sauenstall)	entfällt	
8/9	Maschinenhalle	Bestand	
10	Abferkelstall	Bestand	84 Abferkelplätze
11	Sauenstall	Bestand	160 Sauenplätze
12	Waschplatz	Bestand	
13	Überdachter Tankplatz	Bestand	
14	Gülleerdgrube	Bestand	45 m ³
15	Getreidesilo	Bestand	
16	Ferkelaufzuchtstall mit Abluftreinigungsanlage	Nutzungsänderung	6.944 Ferkel
17	Geräte-/ Getreidehalle	Bestand	
18	AHL-Behälter	Bestand	
19	Behälter für Flüssigfutter	Bestand	100 m ³
19.1	Behälter für Flüssigfutter	Bestand	50 m ³
19.2	Pumpenraum	Bestand	
20	NT-Sauenstall mit Abluftreinigungsanlage	Neubau	566 Sauen 2 Eber

BE bedeutet Betriebseinheit

Nach Durchführung des Vorhabens dürfen auf den Hofstelle 1.214 Sauen (242 Abferkelsauen, 798 leere und niedertragende Sauen, 174 Jungsauen), 2 Eber, 106 Zuchtläufer und 6.944 Flatdeckferkel gehalten werden. Die Güllelagerkapazität liegt bei 7.300 m³.

IV Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist. Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile bzw. Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

V Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Stallanlage BE 20 mit der Abluftreinigungsanlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder durch Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

2. Baurecht

- 2.1 Die Brandschutzkonzepte zu den vorliegenden Betriebseinheiten:
BE 1a-c, BE2 Stand 07.05.2018
BE 7 Stand 30.01.2020
BE 16 Stand 30.01.2020
BE 20 Stand 25.11.2019

gemäß § 9 BauPrüfVO des Herrn Ostermann bzw. Herrn Hassa sind verbindlicher Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin aufgeführten Hinweise, Auflagen und Rahmenbedingungen sind bei der Ausführung und bei dem Betrieb der beantragten Anlage zu beachten und einzuhalten (§ 50 Absatz 1 Nummer 16 BauO NRW).

- 2.2 Zusatz zu Nr. 4.15 (Brandschutzkonzept BE 20)
Die elektrischen Anlagen, der Photovoltaikanlage und der Blitzschutzanlage müssen durch Sachkundige für Elektrotechnik auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit wiederkehrend in einem Zeitraum von nicht mehr als 4 Jahren auf Veranlassung des Bauherrn geprüft werden. Die Prüfberichte sind mindestens 8 Jahre aufzubewahren (§50 Abs.1 Nr. 20 BauO NRW).
- 2.3 Die überarbeiteten Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Beckum als Vorabzug in digitaler Form zur Prüfung einzureichen (brandschutzdienststelle@beckum.de). Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Pläne in entsprechender Anzahl zu erstellen (§ 50 Absatz 1 Nummer 7 BauO NRW).

3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 An die Nährstoffbedürfnisse der Sauen und Ferkel angepasste Fütterungen sind sicherzustellen und dem Kreis Warendorf auf Verlangen zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann von einem Fachberater für Tierernährung, von einem Mischfutterhersteller, der Futtermittelindustrie oder einer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer erstellt werden. Wird am QS-System teilgenommen, können die Aufzeichnungen als Nachweis vorgelegt werden.
- 3.2 Die Kapazität des Ferkelaufzuchtstalles BE 16 ist auf max. 6.944 Plätze und des Sauenstalles BE 20 ist auf max. 568 Plätze (incl. 2 Eberplätze) begrenzt. Die Krankenställe dürfen

antragsgemäß nur als Krankenstall genutzt werden. Die Nutzung als "Restestall" ist nicht zulässig, da dann die Anzahl der Tierplätze erhöht würde.

Die Einhaltung der genehmigten Kapazität ist dem Kreis Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, auf Anforderung nachzuweisen. Hierzu sind die Aufzeichnungen des Bestandsbuches vorzulegen.

3.3 Tierbestandsbuch

Es ist ein Tierbestandsbuch für den Anlagenstandort zu führen, in dem die im Bestand vorhandenen Tiere (je Tierart) aufgeführt werden. Bei jedem Zu- und Abgang ist der aktuelle Bestand anzupassen. In diesem Bestandsbuch sind die Verkäufer der eingekauften Tiere ebenso zu dokumentieren, wie die Käufer der veräußerten Tiere und die Entsorgungsfirma, der die verendeten Tiere überlassen werden. Dieses Bestandsbuch ist an der Anlage vorzuhalten und dem Kreis Warendorf jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Die Angaben im Tierbestandsbuch sind durch den Betreiber der Anlage oder eine durch ihn beauftragte Person gegenzuzeichnen. (§ 5 Abs.1 Nr.1 und 2 BImSchG, § 52 Abs.2 BImSchG)

3.4 Der Abferkelstall BE 7 und der Sauenstall BE 20 sind mit der in den Antragsunterlagen dargestellten Oberflurlüftung gemäß den Anforderungen der DIN 18910 zu errichten und zu betreiben. Der Betrieb einer Unterflurlüftung ist unzulässig.

3.5 Die Lüftungsanlagen des Abferkelstalles BE 7 und des Sauenstalles BE 20 sind hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Luftrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von $\Delta T = 3 \text{ °C}$ nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“

3.6 Für alle Lüftungsleistungen der Be- und Entlüftungsanlage ist von der installierenden Firma eine Installationsbescheinigung vorzulegen.

3.7 Die Abluft des Abferkelstalles BE 7 und des Sauenstalles BE 20 ist ausschließlich jeweils über eine nach DLG zertifizierte bzw. nach Cloppenburg Leitfaden zertifizierte Abluftreinigungsanlage abzuleiten. Die Abluft ist zentral zu sammeln und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen.

3.8 Die Abluftreinigungsanlagen des Abferkelstalles BE 7 und des Sauenstalles BE 20 sind dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Emissionsbegrenzungen nach Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage eingehalten werden:

- a) Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.
- b) Die Geruchskonzentrationen dürfen reingasseitig 300 GE/m^3 nicht überschreiten (Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage).
- c) Die Abscheideleistung für Gesamtstaub muss bei mindestens 70 % liegen.
- d) Die Abscheideleistung für Ammoniak muss bei mindestens 80 % liegen.

3.9 Vor Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage des Abferkelstalles BE 7 ist dem Kreis Warendorf eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage (bzw. der von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Fachfirma) über den ordnungsgemäßen Einbau der zertifizierten Abluftreinigungsanlage einschließlich zugehöriger Zulassungsunterlagen für die Abluftreinigungsanlage als erforderlich dargestellten Mess-, Regel- sowie Aufzeichnungseinrichtungen vorzulegen.

3.10 Spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Stallanlage BE 20 ist dem Kreis Warendorf eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage (bzw. der von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Fachfirma) über den ordnungsgemäßen Einbau der zertifizierten Abluftreinigungsanlage einschließlich zugehöriger Zulassungsunterlagen für die

Abluftreinigungsanlage als erforderlich dargestellten Mess-, Regel- sowie Aufzeichnungseinrichtungen vorzulegen.

- 3.11 Zur Sicherstellung der gleichmäßigen Durchströmung aller Module der Biofilter bei den Stallanlagen BE 7 und BE 20 sind **vor** Inbetriebnahme Messungen zur Luftverteilung (Nebelversuch oder Messung der Luftgeschwindigkeit) durchzuführen. Der Termin der Messungen oder des Nebelversuches ist dem Kreis Warendorf rechtzeitig mitzuteilen, um eine Teilnahme zu ermöglichen.
- 3.12 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Biofilter ist durch eine nach § 26 i.V.m. § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle die Konzentration von Ammoniak, Geruchstoffen und Staub in der Abluft nach den Biofiltern (Reingas) messen zu lassen.

Die Messung, der Messtermin und der Messumfang sind vor Durchführung der Messung mit dem Kreis Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, abzustimmen.

Die v.g. Stelle ist zu beauftragen, über die v.g. Messungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung des Berichtes dem Kreis Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, zuzusenden.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage (Stallbelegung, Gewicht, Alter der Tiere etc.), der Lüftungsanlagen und des Biofilters und die in der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 genannten Angaben zur Durchführung der Messung und zur Erstellung des Messberichtes soweit diese anwendbar sind.

Für die v.g. Messungen an den Biofiltern sowohl bei dem Abferkelstall BE 7 als auch bei dem Sauenstall BE 20 sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission **und** mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- und Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- und Abfahrvorgängen durchzuführen.

Zusätzlich ist bei einer repräsentativen und von dem beauftragten Messinstitut festzulegenden Anzahl von Filtermodulen innerhalb der ersten Woche nach dem nach Angaben des Herstellers vorzusehenden Filtermaterialwechsels die Abluft durch eine Messhaube zu erfassen und die Geruchsstoffkonzentration zu messen.

Hinweise:

- Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
- Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist die Messung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Die Außentemperatur soll bei mindestens 15 ° C liegen.

- 3.13 Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist vom Sachverständigen/Fachkundigen gegenüber dem Kreis Warendorf schriftlich zu bestätigen.
- 3.14 Sofern die festgesetzten Emissionsbegrenzungen der Abluftreinigungsanlage nicht erreicht werden, behält sich der Kreis Warendorf gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vor, diesen Bescheid nachträglich um weitere Auflagen zur Begrenzung von Emissionen zu ergänzen.

- 3.15 Die Messungen nach Auflage **Nr. 3.12** sind mit Ausnahme der zusätzlichen Messungen der Filtermodule jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen. Auf Antrag kann der Parameterumfang nach der zweiten Messung reduziert werden.
- 3.16 Auf Antrag kann nach der zweiten Messung auf weitere wiederholende Messungen verzichtet werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage durch andere geeignete Nachweise dokumentiert wird. Hierzu ist mindestens jährlich durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG eine Check-Up-Prüfung durchzuführen.

Im Rahmen eines Check-Up sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Allgemeiner technischer Zustand der Anlage
- Überprüfung der Reingasseite bezogen auf die Emissionsbegrenzung "Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein"
- Überprüfung der NH₃-Konzentration mit einem Dräger-Röhrchen
- Überprüfung des Betriebstagebuchs und der Betriebsparameter

Das Check-Up-Ergebnis ist durch die Messstelle in einem Bericht darzustellen und dem Kreis Warendorf innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

- 3.17 Die Abluftreinigungsanlagen der BE 7 und BE 20 sind entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und zu pflegen.
- a) Die mit den Antragsunterlagen vorgelegten Wartungsverträge für BE 7 und BE 20 sind Bestandteil der Genehmigung. Änderungen sind dem Kreis Warendorf unverzüglich mitzuteilen. **Wartungsprotokolle sind 1 x jährlich zum 01.01. eines jeden Jahres vorzulegen.** Die im Wartungsvertrag festgelegten Wartungsintervalle und Funktionsprüfungen sind zu beachten.
- b) Für die Abluftreinigungsanlagen sind jeweils elektronische Betriebstagebücher zu führen. Alle in der Zertifizierung festgelegten Mess- und Betriebsdaten sind über einen Zeitraum von fünf Jahren elektronisch aufzuzeichnen und abzuspeichern.

Besonderer Wert wird auf folgende aufzuzeichnenden Parameter gelegt:

Mindestparameter (in Anlehnung an DLG-Bericht 6380)

- Druckverlust
- Volumenstrom [m³/h]
- Berieselungsintervalle (Ein- und Ausschaltung)
- Temperatur und Feuchte in Roh- und Reingas
- Gesamtfrischwasserverbrauch des Filters
- Abgeschlammte Wassermenge
- pH-Wert und Leitfähigkeit im Waschwasser
- Kalibrierung der pH-Wert-Sensoren und der Leitfähigkeitsmessung
- Nachweis Verbrauch Additive
- Sprühbildkontrolle
- Energieverbrauch
- Nachweis des Wechsels der Weichholzhäckselschicht alle 6 Monate
- Wartungs- und Reparaturzeiten.

Die Schaltkästen mit der SPS (speicherprogrammierbare Steuerung) müssen im Vorraum frei zugänglich (im „Schwarzbereich“), installiert werden.

Der Kreis Warendorf ist jederzeit berechtigt, sich die Daten der elektronischen Betriebstagebücher vorlegen zu lassen.

- c) In einem Betriebstagebuch sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe der Ursache und der Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.
- 3.18 Die Module der Biofilter müssen aus harzfreiem Weichholz (z.B. Weiden-, Pappelholz) in der Körnung 30 bis 60 mm und mit einer Schichtstärke von mindestens 30 cm bestehen.
- 3.19 Die Weichholzhackschnitzel sind bei Überschreitung des oberen Differenzdruck-Grenzwertes (Stall und Filter: 120 Pa), **spätestens jedoch nach 6 Monaten** komplett auszutauschen. Der Termin des Materialwechsels ist in dem Betriebstagebuch festzuhalten. **Auszüge aus dem Betriebstagebuch sind in den ersten zwei Jahren jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres dem Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionschutz, unaufgefordert vorzulegen.**

Die Betriebstagebücher sind an der Anlage vorzuhalten und dem Kreis Warendorf jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

- 3.20 Es ist pro Biofilter eine steuerbare Befeuchtungseinrichtung für die Abluftreinigungsanlage zu installieren, welche jederzeit eine gleichmäßige und ausreichende Befeuchtung der Mikrobiologie gewährleistet. Die Steuerungsmöglichkeit muss eine an die wechselnden Umgebungsbedingungen angepasste optimierte Einstellung sicherstellen. Das anfallende Abschlämmwasser in dem Druckraum der Abluftreinigungsanlage ist der Güllelagerung zuzuleiten.

4. Wasserrecht

- 4.1 Generell ist bei der Errichtung und dem Betrieb von JGS-Anlagen die AwSV (insbesondere Anlage 7) und die TRwS 792 zu beachten.
- 4.2 Der Güllekeller der BE 20 ist vor Inbetriebnahme durch den Sachverständigen auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen (Anlage 7 Nr. 6.4 AwSV). Die Prüfung ist nach Ziffer 9.2 der TRwS 792 durchzuführen. Vor Baubeginn ist ein Sachverständiger (entsprechend §§ 52 u. 53 AwSV) zu beauftragen. Die Beauftragung ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf mit der Anzeige gemäß 6.1 Anlage 7 AwSV anzuzeigen. (Benennung des Sachverständigen). (§ 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 6.7 AwSV)
- 4.3 Mit dem Errichten des Güllekellers der BE 20 ist ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen.
Bei Errichtung/Herstellung und Montage muss der Errichter/Hersteller oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters während der Arbeiten auf der Baustelle anwesend sein. (§ 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 2.4 AwSV)
- 4.4 Es dürfen für den Güllekeller/Güllebehälter nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. (§ 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 2.1 AwSV)

- 4.5 Die Errichtung des Güllekellers der BE 20 hat der Bauherr der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf mindestens sechs Wochen im Voraus anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 7 Nr. 6.1 AwSV)
- 4.6 Die wasserrechtliche Stellungnahme des AwSV-Sachverständigen Herrn Menger vom 20.02.2018 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 4.7 Da der Güllekeller der BE 20 nur auf das zur Entmistung nötige Maß von 0,75 m befüllt wird, kann auf eine Leckageerkennung unterhalb des Stalles verzichtet werden. Die Fugen und Dichtungen sind vor Inbetriebnahme auf ordnungsgemäßen Zustand durch eine Dichtheitsprüfung mit Wasser nach 9.2.3.2 TRwS 792 zu prüfen. Bei Schweineställen muss die Füllhöhe für die Dichtheitsprüfung entsprechend der maximalen Stauhöhe für Gülle gewählt werden. Das Protokoll der Dichtheitsprüfung ist spätestens bei der Bauendabnahme vorzulegen. (§ 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 3.2 AwSV und § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. 7.4 (1) und (2) TRwS 792)
- 4.8 Für Güllekeller aus Stahlbeton und Spannbeton gilt zusätzlich DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2. Die Güllekeller/Behälter sind mit den Expositionsklassen XC4, XF3, XA1, WA zu bemessen und auszuführen. Die Bauausführung unterliegt der Überwachungsklasse ÜK 2 nach DIN EN 13670 in Verbindung mit DIN 1045-3. (§ 62 Abs. 2 WHG i. V. m. 6.2.1 Nr. 2 TRwS 792)
- 4.9 Plätze, auf denen Gülle abgefüllt wird, müssen wasserundurchlässig befestigt sein (z.B. Beton, Asphalt). Diese Abfüllplätze sind so zu errichten, dass Gülle nicht neben die Abfüllfläche in unbefestigte Bereiche ablaufen kann (z.B. durch Gefällegebung ($\geq 1\%$) zu einem Tiefpunkt oder einer Vorgrube bzw. einem Güllebehälter und seitliche Aufkantungen oder Rinnen mit Gefälle zum Bodenablauf). Niederschlagswasser von angrenzenden Flächen ist fernzuhalten.
- Die Größe der Abfüllfläche ist so zu wählen, dass sich die Abfüllleitungen sowie die Anschlüsse – auch am Fahrzeug - und Kupplungsstücke über der befestigten Fläche befinden. Die Mindestgröße beträgt 6 m x 4 m. Bei der Bemessung des Rückhaltevolumens auf der Abfüllfläche ist das angefügte Merkblatt zu beachten. (§ 62 Abs. 2 WHG i. V. m. 6.5.1 (1) und (2), 6.5.2 (1) und 6.5.3 (1) TRwS 792)
- 4.10 Der Betreiber einer JGS-Anlage hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen (z. B. mind. monatliche Kontrolle der Leckageerkennungs -Kontrollschächte). (§ 13 Abs. 3 i. V. m. 6.2 Anlage 7 AwSV)
- 4.11 Der Betreiber hat die erforderlichen Betriebskontrollen (s. o.) zu dokumentieren. Die Durchführung ist mit Datum schriftlich festzuhalten. Die Dokumentationen sind mindestens 15 Jahre aufzubewahren
Die schriftlichen Aufzeichnungen dienen dem Betreiber als Nachweis (z. B. bei behördlichen Kontrollen sowie bei Schadensfällen), dass er seinen Pflichten zur Überwachung der Anlage nachgekommen ist. (§ 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 7.5 AwSV und § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. 8.2 (17) TRwS 792)
- 4.12 Die Versickerungsmulde ist entsprechend den Antragsunterlagen bis zur Inbetriebnahme des Stalles BE 20 funktionstauglich zu errichten. (§ 57 Abs. 1 WHG)

5. Landschaftsrecht

- 5.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen ist die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannte Bauzeitenregelung zu beachten und eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten und abschließend schriftlich nachzuweisen.
- 5.2 Die vorgelegte Eingriffs-/Kompensationsbilanzierung ist Bestandteil des o.g. LBP. Die im LBP benannten Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Unterlagen auszuführen. (§§ 14 ff BNatSchG i.V.m. § 4 LG NW).
Bei den Anpflanzungen sind im Sinne eines landschaftstypischen „Schlehen-Weißdorn-Heckenrosengebüsch“ der Anteil dieser drei Arten auf 75 % zu erhöhen und den Anteil an Baumarten auf 10 % zu reduzieren.
- 5.3 Für die Anpflanzung von Obstbäumen sind ausschließlich Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 7 cm, gemessen in 1 m Stammhöhe zu verwenden. Diese Bäume sind an Pfählen anzubinden.
- 5.4 Die gesamten Anpflanzungen sind spätestens nach der **Fertigstellung der Neubaumaßnahmen** in der darauffolgenden Pflanzperiode auszuführen; d.h. vom **01.11.** bis zum **31.03.** des jeweiligen Jahres. Die gesamten Anpflanzungen sind durch entsprechende Maßnahmen vor Verbiss- und Fegeschäden ausreichend zu schützen. Die Pflanzungen sind in ihrem Bestand zu sichern. Bei Ausfall der Heckenpflanzungen von mehr als 25 % sowie bei Ausfall der Obstbäume sind Pflanzen der gleichen Art zu ergänzen.

6. Straßenrecht

- 6.1 Die zufahrtmäßige Erschließung der geplanten Betriebserweiterung hat über die vorhandene unmittelbare Hofzufahrt zur B 58 – Abschnitt 80, etwa in Station 0,576 - zu erfolgen.
- 6.2 Schmutz- und Abwasser – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstiges gesammeltes Wasser darf dem Straßeneigentum der Bundesstraße 58 weder unmittel- noch mittelbar zugeleitet werden.

7. Arbeitsrecht

- 7.1 Für den Betrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- **das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung**
- **die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes**
- **Terminierung von Maßnahmen**
- **Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen**
- **das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)**

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Schutzmaßnahmen für Beschäftigte beim Begehen der Stallgebäude insbesondere zu möglichen Gefahrstoffbelastungen
- Schutzmaßnahmen bei der Stallreinigung
- Flucht und Rettungswege aus den Stallgebäuden

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

VI Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere

- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine nicht wesentliche Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
- die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atom-rechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.

2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 2.5 Die Abluftreinigungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Für die Errichtung und den Betrieb ist die VDI-Richtlinie 3477 „Biologische Abgas-/Abluftreinigung -Biofilter-“ zu beachten.
- 2.6 Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt, unangekündigt den ordnungsgemäßen Betrieb der Abluftreinigungsanlage zu überprüfen.

3. Baurecht

- 3.1 Zusatz zu Nr. 4.15 (Brandschutzkonzept BE 20)
Das Gebäude fällt nicht unter dem Geltungsbereich der Prüfverordnung NRW.
- 3.2 Zusatz zu Nr. 4.17 (Brandschutzkonzept BE 20)
Die beantragten Erleichterungen werden gestattet. (§50 Absatz 1 BauO NRW)
- 3.3 Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise erforderlich. Diese müssen **spätestens bei Baubeginn** dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden: (§ 68 Absatz 2 BauO NRW)
- Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW geprüft sein muss. Dem Fachdienst Bauordnung sind hierbei nur die Prüfberichte und die Bescheinigung nach § 12 Absatz 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) einzureichen.
- 3.4 Der oder die staatlich anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stelle gemäß § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, ist dem Fachdienst Bauordnung zu benennen. (§ 68 Absatz 2 BauO NRW)

Die Bescheinigung nach § 12 Absatz 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) und die Berichte über die stichprobenhaften Kontrollen sind dem Fachdienst Bauordnung vorzulegen.

- 3.5 Für Ihr Bauvorhaben müssen Sie folgendes **mindestens 1 Woche vorher** dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum anzeigen:
- **Baubeginn** (§74 Absatz 9 BauO NRW)
 - Namentliche Benennung der Bauleitung gemäß § 56 BauO NRW zum Baubeginn (§ 53 Absatz 1 BauO NRW)
 - Bauzustandsbesichtigung **des Rohbaus** (§ 84 Absatz 2 BauO NRW)
 - Bauzustandsbesichtigung **der abschließenden Fertigstellung** (§ 84 Absatz 2 BauO NRW)

Die Bauzustandsbesichtigungen sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

- 3.6 Wird auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die

Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz –VermKatG NW- vom 30.05.1990-GV NW Seite 360)

4. Wasserrecht

- 4.1 Bei der Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und sonstigen flüssigen Wirtschaftsdüngern sind die DIN 11622 (einschließlich der zugehörigen Beiblätter u. in der jeweiligen aktuellen Ausgabe) und zu beachten.
- 4.2 Entsprechend DIN 2001-1, „Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen“, sollten Trinkwasserbrunnen in einem möglichst großen Abstand von Anlagen entfernt liegen, die der Aufnahme von Schmutzwasser oder Abfällen dienen, wie z. B. Abortgruben, Schmutzwasserkanäle, Dungstätten, Abfall-Lagerplätze. Die Trinkwasserbrunnen müssen hierbei jedoch mindestens 25 m von diesen Anlagen entfernt liegen. Es wird vorausgesetzt, dass diese Schmutzwasser- bzw. Abfall-Anlagen dauerhaft technisch dicht sind.

5. Landschaftsrecht

- 5.1 Mit dem geplanten Vorhaben wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der vom Verursacher auszugleichen ist (§§ 14 ff BNatSchG i.V.m. § 4 LG NW). Der mit den Antragsunterlagen eingereichte „Landschaftspflegerische Begleitplan“ (LBP) vom 16.01.2018 ist Bestandteil der Antragsunterlagen und somit auch der immissionschutzrechtlichen Genehmigung. (§ 17 BNatSchG).
- 5.2 **Cross Compliance / Änderung der Kompensationsmaßnahmen**
Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung in Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-verordnung Nr. 1792/2003).

Änderungen von Kompensationsmaßnahmen nach Erteilung der baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und werden gegebenenfalls in einer Änderungsgenehmigung berücksichtigt.

6 Arbeitsschutzrecht

- 6.1 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.
- 6.2 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.
Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- 6.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die

Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

- 6.4 Auf die Vorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau für wird hingewiesen.

7. Veterinärrecht

7.1 Einzelhaltung von Sauen

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 13. März 2014 (AZ: 1A230/14 MMD) wird an dieser Stelle verwiesen. Danach werden Kastenstandbreiten von 70 cm (Lichtes Maß) derzeit als nicht ausreichend betrachtet, um die Vorgaben der Tierschutz-nutztierhaltungsverordnung zu erfüllen. Gefordert wird eine Kastenstandbreite, die dem Stockmaß der eingestellten Sau entspricht.

Alternativ ist den Jungsauen und Sauen ständiger Auslauf zu gewähren, so dass die Jungsauen und Sauen die Zugangsvorrichtung zu den Fress-/ Liegebuchten selbst betätigen und diese jederzeit aufsuchen und verlassen können.

Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass sie in Breite und Länge verstellbar und auf die Größe der jeweiligen Sau einstellbar sind.

Alle zurzeit und zukünftig gültigen Verhaltensanforderungen des Tierschutz- und Tierseuchenrechts sind einzuhalten und unterliegen der Kontrolle durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Warendorf.

Zurzeit gelten die tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorgaben

1. des Tierschutzgesetzes,
2. der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
3. der Richtlinie 2001 / 93 / EG des Rates vom 09.11.2001
4. des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen für das Halten von Schweinen vom 21.11.1986
5. Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18.Dezember 2008 über die Mindestanforderungen zum Halten von Schweinen.
6. der Schweinehaltungshygieneverordnung

Aus dieser Genehmigung können keine Rechte hergeleitet werden, die im Widerspruch zu den jeweils – auch zukünftig – gültigen tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen stehen.

VII Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit Eingangsdatum vom 16.03.2018 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Sauen und Ferkel) und zur Lagerung von Gülle - gemäß Ziffer Nr. 7.1.8.1 i.V.m. Nr. 7.1.11.1 und 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - beantragt. Der Antrag (Antragsformular) datiert vom 15.02.2018. Mit Datum vom 31.01.2020 wurden die Antragsunterlagen letztmalig ergänzt bzw. geändert.

Geplant sind die Erweiterung und Umstrukturierung einer bereits bestehenden Tierhaltungsanlage. Auf Grund von betrieblichen Abläufen soll der Abferkelbereich und die Jungsauenhaltung sich auf die Betriebseinheiten BE 1a bis BE 10 im östlichen Bereich der Hofstelle und die hauptsächliche Sauenhaltung BE 20 und Ferkelaufzucht BE 16 sich im westlichen Teil der Hofstelle konzentrieren. Daher werden in den Betriebseinheiten BE1a bis 1c, BE 2 und BE 7 Aufstellungsänderungen umgesetzt, BE 7a wird nicht errichtet und BE 16 soll als reiner Ferkelstall genutzt werden. Bei der Betriebseinheit BE 7 soll die genehmigte Abluftreinigungsanlage sowohl lagemäßig als auch technisch geändert werden. Des Weiteren wird ein zusätzlicher Sauenstall mit Abluftreinigungsanlage (BE 20) für 566 Plätze für NT-Sauen und 2 Eberplätzen errichtet. Insgesamt verändert sich die Tierplatzzahl um zusätzliche 34 Abferkelplätze, 15 Sauen, 66 Jungsauen und 864 Ferkel. Die Tierplatzzahl bei den Zuchtläufnern reduziert sich um 6 Plätze. Die anderen Betriebseinheiten bleiben unverändert.

Das Vorhaben " wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mast Schweinen und Sauen" ist gemäß § 16 (1) BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Die Anlage zum Halten und Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel fällt unter die Ziffer 7.8.1 (X) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –. Da im vorherigen Verfahren (siehe BImSch-Bescheid vom 21.09.2016; Az.: 63-40032/2015-2) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, bedarf das Vorhaben nun einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 1 UVPG. Die geplanten Änderungen erreichen oder überschreiten nicht die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (gemäß § 7 Abs. 1 UVPG) zur Feststellung einer UVP-Pflicht wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als un selbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 12.04.2019 im Amtsblatt Nr. 15 des Kreises Warendorf.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 15 vom 12.04.2019 und gleichzeitig in den immissionsschutzrechtlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite des Kreises Warendorf bekannt gemacht worden. In der Tageszeitung "Die Glocke" erfolgte am 13.04.2019 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG.

Die Antragsunterlagen (einschließlich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG) haben während der Zeit vom 23.04. bis 22.05.2019 im Rathaus der Stadt Beckum,

Raum 65 in 59248 Beckum und beim Kreis Warendorf, Bauamt, Raum B 2.20 in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegt.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
 - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz
 - Amt für Umweltschutz
 - Veterinäramt
 - Amt für Planung und Naturschutz
 - Gesundheitsamt
2. Stadt Beckum, Untere Bauaufsichtsbehörde und als Planungsträger
3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
4. Bezirksregierung Münster Dezernat 55, Arbeitsschutz
5. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland
6. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) vom 10.04.2017 ist eine Beteiligung der Naturschutzverbände beim Screening in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgesehen. Es wurde von Seiten der Naturschutzverbände eine Stellungnahme mit Hinweisen formuliert, die von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft und berücksichtigt wurde.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5, 6 BImSchG geprüft und unter Berücksichtigung verschiedener Nebenbestimmungen für die Genehmigung keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung der Tierhaltungsanlage erhoben.

Innerhalb der Einwendungsfristen vom 23.04. bis einschließlich 24.06.2019 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Ein Erörterungstermin wurde dementsprechend nicht durchgeführt.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen können in „nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“ und „umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“ gegliedert werden.

2.1 Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Beckum als Planungsträger gemäß § 36 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 31.01.2020 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

2.2 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die o.g. beantragte Tierhaltungsanlage ist gemäß Art. 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) im Anhang 1 Nr. 6.6 Buchstabe c) aufgeführt sowie im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Ziffer 7.1.8.1 i.V.m. 7.1.11.1 Spalte d mit „E“ gekennzeichnet. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und die von der EU im Rahmen von Durchfüh-

rungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichen Schlussfolgerungen zu beachten. Der Durchführungsbeschluss über die Schlussfolgerungen zu den Besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 21.02.2017 veröffentlicht.

Für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren gibt es sowohl im BVT-Merkblatt als auch in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) keine Emissionsgrenzwerte. Die Regelungen beziehen sich auf bauliche und betriebliche Anforderungen, die hier z.B. durch die Installationen von Abluftreinigungsanlagen umgesetzt werden.

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen wurden auch bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit waren die Geruchs- und Staubimmissionen (incl. die Bewertung von Bioaerosolen) der Anlage und die Einträge der Stickstoff-Deposition von Bedeutung. Das Gutachterbüro olfasense erstellte mit Datum vom 15.02.2018, ergänzt am 29.03.2019, hierzu ein Gutachten. Der Gutachter kommt zu folgenden Ergebnissen:

In der Geruchsprognose wird dargelegt, dass sowohl bei der Zusatzbelastung als auch bei der Gesamtbelastung in einem Ist-Plan-Vergleich die geruchsbelästigenden Geruchshäufigkeiten gleichbleibend sind bzw. sich um 2 % der Jahresgeruchsstunden im Nahbereich verbessert. Der Immissionsrichtwert für den Außenbereich von 15 bis 25 % der Jahresgeruchsstunden wird im gesamten Beurteilungsgebiet eingehalten. An den Ortsrandlagen der Ortsteile Roland und Neubeckum wurde für die Gesamtbelastung ein Wert von maximal 6 % der Jahresgeruchsstunden prognostiziert. Der Immissionsrichtwert von 10 % der Jahresgeruchsstunden wird ebenfalls eingehalten.

Das Irrelevanzkriterium von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM10-Anteil am Gesamtstaub wird an den nächsten Immissionsorten deutlich eingehalten. Die $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ -Isolinie beschränkt sich auf den unmittelbaren Hofbereich. Gemäß dem Erlass vom 19.02.2013 „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ mit dem dazugehörigen Leitfaden vom 31.01.2014 kann bei Einhaltung des o.g. Irrelevanzkriteriums auf eine weitergehende Bewertung von Bioaerosolen verzichtet werden.

Bei der Betrachtung der Stickstoffeinträge bleibt die Ausdehnung des Einwirkbereiches bei einem Plan-Ist-Vergleich weitestgehend unverändert. Durch die Umstrukturierung der Tierhaltungsanlage verlagert sich der Emissionsschwerpunkt geringfügig in westlicher Richtung. Das Naturschutzgebiet WAF-046 „Friedrichshorst“ liegt mit einem kleinflächigen Bereich im Norden innerhalb des Einwirkbereiches der Gesamtanlage und der kumulierenden Nachbarbetriebe mit einer N-Depositions-Zusatzbelastung von $5\text{kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ (Irrelevanzkriterium). Da es sich bei dem betroffenen Biotoptyp um eine Sukzessionsfläche und einen geschotterten Weg handelt, ergeben sich keine erkennbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet.

Das FFH-Gebiet DE-4214-302 „Steinbruch Vellern“ liegt außerhalb der anlagenbezogenen Irrelevanzgrenze von $0,3 \text{kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ (mit einer Depositionsgeschwindigkeit von $1\text{cm}/\text{s}$).

Mögliche stickstoffempfindliche Waldbiotope innerhalb der umliegenden Landschaftsschutzgebiete liegen außerhalb des Einwirkbereiches der Gesamtanlage und der kumulierenden Nachbarbetriebe mit einer N-Depositions-Zusatzbelastung von $5\text{kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ (Depositionsgeschwindigkeit vom $2\text{cm}/\text{s}$).

Als Anpassung an den Stand der Technik und als ablufttechnische Maßnahmen wird der Einsatz einer Abluftreinigungsanlage bei dem neuen Stall BE 20 berücksichtigt.

Auf Grund des Abstandsverhältnisses zu den nächstgelegenen Wohnhäusern sind erhebliche Lärmbelastigungen nicht zu erwarten.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser ist die Größe der Flächenversiegelung bezogen auf den Grundwasserhaushalt meist unbedeutend. Die Höhe der Grundwasserneubildung ist in erster Linie von den klimatischen Rahmenbedingungen wie Niederschlag und Temperatur sowie weiterhin von der Oberflächennutzung und der Bodenart abhängig. Durch den zusätzlichen Stall findet eine weitere Flächenversiegelung statt (ca. 2.505m^2). Das gesamte anfallende Nieder-

schlagswasser wird auf dem Grundstück über 3 Versickerungsmulden versickert. Das Niederschlagswasser von potentiell leicht verunreinigten Fahrflächen wird vor Versickerung über ein Regenklärbecken geleitet. Durch die Versickerung des Niederschlagswassers gehen nur geringe Mengen für die Grundwasserneubildung verloren (Verdunstung aus den Versickerungsmulden). Eine Gefährdung des Grundwassers wird durch technische Maßnahmen wie z.B. Ringdrainage des Güllekellers sowie die Einhaltung der Vorgaben der wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, AwSV, etc.) verhindert.

Eine Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) war im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da die Prüfung ergab, dass keine relevanten gefährlichen Stoffe in erheblichem Umfang mit der tatsächlichen Möglichkeit für eine Verschmutzung des Bodens und Grundwassers bzw. eine Freisetzung vorliegen.

3. Zusammenfassung

Die Antragsunterlagen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V dieses Bescheides genannten Auflagen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der fachgesetzlichen Umwelanforderungen hat ergeben, dass das Vorhaben in der beantragten Form unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides als umweltverträglich anzusehen ist.

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

VIII Angewandte Rechtsvorschriften

Die in diesem Schreiben angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)

ERVVO VG/FG	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL –
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten -Arbeitsstättenverordnung –
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz-
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen –Kreislaufwirtschaftsgesetz-
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – vom 18.04.2017 (BGBl 2017 Teil I Nr. 22, S. 905-955)
TRwS 792	Arbeitsblatt DWA 792 –Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen, August 2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
LNatSchG NRW	Landesnaturschutzgesetz NRW
FFH-Richtlinie	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)
LAI-Leitfaden	Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
BVT Merkblatt	Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

IX Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.
Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

X Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster Klage einreichen.

Hinweis zu Ihren Rechten

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch (Telefon: 02581/536311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Monika Wobbe
Immissionsschutz

Anlagen:

- Formulare zur Baubeginn- und Fertigstellungsanzeige; Baustellenschild
- Anzeigenvordruck Anzeige nach 6.1 Anlage 7 AwSV
- Merkblatt zur Bestimmung des Rückhaltevolumens für Gülleabfüllplätze